



Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Moosleerau

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Moosleerau ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

2.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1,5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten und wenn immer möglich eine Maske zu tragen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich waschen.
- **Schutzkonzept erstellen:** Grundsätzlich gilt, dass für die Ausübung eines Trainings oder Wettkampfs weiterhin zwei Schutzkonzepte notwendig sind – das Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage sowie das Konzept des Trainings- oder Wettkampfveranstalters. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

2.2 Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gilt eine maximal Gruppengrösse von 50 Personen.
- Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

2.3 Trainingsbetrieb

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler aber nicht.
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt:** Sport in Innenräumen ist für Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc., ohne die Zuschauenden), unter Einhaltung des Mindestabstands sowie permanenter Maskentragpflicht möglich. Kontaktsportarten sind drinnen nur erlaubt, bei denen der Körperkontakt unumgänglich ist (z.B. Judo), die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen genügen. Mannschaftssport mit Körperkontakt ist nur draussen erlaubt.
- **Mindestfläche:** In Innenräumen muss eine Maske getragen und der Abstand (1.5m) eingehalten werden. Auf eine Maske kann drinnen nur verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung erforderlich ist und erhöhte Abstandsvorgaben umgesetzt werden.

Bei Sportaktivitäten drinnen ohne Maske muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei Sportarten ohne erhebliche körperliche Anstrengung und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z.B. Yoga, Pilates), liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person. Bei der Variante mit beständigen Teams aus höchstens vier Personen müssen pro Gruppe mindestens 50 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

2.4 Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich der Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Drinnen sind maximal 100, draussen maximal 300 Zuschauer zugelassen. Es darf jedoch höchstens die Hälfte der Publikums-Kapazität ausgelastet werden. Für Zuschauer sind Abstand und Maske obligatorisch. Eine Sitzpflicht ist vorgeschrieben. Sieht ein Veranstalter Essen und Trinken auf den Zuschauerrängen vor, muss er die Kontaktdaten aller Zuschauenden aufnehmen.

- Für Personen ab Jahrgang 2000 dürfen Wettkämpfe bis maximal 50 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Gezählt werden alle anwesenden Personen inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc. Davon ausgenommen sind einzig die Zuschauenden. In Innenräumen gilt eine Grenze von höchstens 100 Zuschauenden, im Freien eine solche von höchstens 300 Personen. Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden und es gilt eine Sitzpflicht. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Zuschauerrängen, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen. Wettkämpfe von Mannschaftssportarten mit Körperkontakt sind im Innenbereich nicht erlaubt.

2.5 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. In den Garderoben herrscht Maskenpflicht. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

3. Verantwortung

3.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

3.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde Moosleerau ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

4. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

5. Kontakt

Franz Cavegn
Schulhausabwart
Tel. 062 726 04 52
franz.cavegn@moosleerau.ch

Gemeindeverwaltung Moosleerau
Hubelstrasse 220, 5054 Moosleerau
Tel. 062 738 70 80;
moosleerau@moosleerau.ch